

**II-3169 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVIII. Gesetzgebungsperiode**

FERDINAND LACINA
BUNDESMINISTER FÜR FINANZEN

1010 WIEN, DEN 27. August 1991
HIMMELPFORTGASSE 8
TELEFON (0222) 51 433

Z. 11 0502/288-Pr.2/91

An den
Herrn Präsidenten
des Nationalrates
Parlament
1017 Wien

1364 IAB
1991 -08- 28
zu 1507 IJ

Auf die - aus Gründen der besseren Übersichtlichkeit in Kopie beigeschlossene - schriftliche Anfrage der Abgeordneten Jakob Auer und Kollegen vom 11. Juli 1991, Nr. 1507/J, betreffend Kreditgebühren, beehre ich mich folgendes mitzuteilen:

Zu 1)

Die mit der Gebührengesetznovelle 1976 eingeführte Kreditvertragsgebühr soll nach der Absicht des Gesetzgebers Geldkredite, die als Finanzierungsinstrument wirtschaftlich mit den Darlehensverträgen vergleichbar sind, ebenso wie Darlehensverträge der Gebührenpflicht unterwerfen. Haftungskredite, mit denen kein Kapital zur Verfügung gestellt wird, sondern von Banken für ihre Kunden Haftungen übernommen werden, kommt nicht Finanzierungsfunktion, sondern Sicherungsfunktion zu.

Es besteht kein Anlaß zu einer von der Absicht des Gesetzgebers abweichenden Regelung.

Zu 2)

Mit Erkenntnis vom 8. Mai 1980, G 1 ff/80 hat der Verfassungsgerichtshof festgestellt, daß in der unterschiedlichen gebührenrechtlichen Behandlung von Lombarddarlehen und Lombardkrediten keine Verletzung des Gleichheitsgebotes zu erblicken und die sachliche Rechtfertigung für die unterschiedliche Behandlung in der rechtspolitischen Zielsetzung der Regelung zu finden ist.

Zu einer Änderung der vom Verfassungsgerichtshof als verfassungskonform befundenen Rechtslage besteht kein Anlaß.

Zu 3)

Die Rechtsnatur des Wechseldiskontgeschäftes wird in der Literatur unterschiedlich beurteilt und teils den Kaufverträgen, teils - insbesondere bei Vereinbarung eines Wechseldiskontrahmens - den Kreditverträgen zugeordnet. Auch nach Ansicht des Bundesministeriums für Finanzen ist die Vereinbarung eines Rahmens, bis zu dem einem Bankkunden die Möglichkeit eingeräumt wird, eigene Wechsel (Finanzwechsel) zu diskontieren, als Kreditvertrag gebührenpflichtig. In der Diskontierung von Warenwechseln, die primär der Abwicklung und Befestigung von Handelsgeschäften und nicht der Geldbeschaffung dienen, erblickt die Finanzverwaltung keine Krediteinräumung.

Der im Bundesministerium für Finanzen eingesetzte Arbeitskreis zur Reform des Gebührengesetzes wird prüfen, ob diese gebührenrechtliche Begünstigung der Diskontierung von Warenwechseln weiterhin sachlich zu rechtfertigen ist.

Zu 4)

Die Bestimmung des § 33 TP 19 Abs. 4 Z 3 Gebührengesetz über die Gebührenfreiheit von Krediten an Ausländer wurde seinerzeit in die Regierungsvorlage des Gebührengesetzes über ausdrückliches Verlangen der Kreditwirtschaft zur Erhaltung der Konkurrenzfähigkeit auf dem ausländischen Kapitalmarkt aufgenommen und in dieser Form vom Nationalrat beschlossen.

Eine allfällige Gleichstellung könnte in Anbetracht der Erfordernisse zur Budgetkonsolidierung nicht in einer Befreiung der Kreditgewährung an Inländer - was der Abschaffung der Kreditvertragsgebühr gleichkäme - bestehen, sondern nur in der Einbeziehung der Kreditgewährung an Ausländer in die Gebührenpflicht.

Der Arbeitskreis zur Reform des Gebührengesetzes wird sich auch mit dieser Frage befassen.

Zu 5)

Mit dem Umwelt- und Wasserwirtschaftsfondsgesetz - UWFG wurden die im § 32 Wasserbautenförderungsgesetz und im § 17 Umweltfondsgesetz enthaltenen Abgabenbefreiungen aufgehoben und als Ersatz dafür im § 8 UWFG eine Regelung geschaffen, wonach die vom (fusionierten) Fonds gewährten Darlehen, sowie die Darlehens- und Kreditverträge, für die der Fonds Kreditkostenzuschüsse leistet, von den Rechts-

gebühren befreit sind.

Die in der Anfrage behauptete unterschiedliche Behandlung ist nicht gegeben.

Zu 6)

Es trifft zu, daß die im § 33 Abs. 4 Z 9 Gebührengesetz genannten Darlehens- und Kreditverträge zur Finanzierung von Bauvorhaben unter bestimmten Voraussetzungen von der Gebührenpflicht ausgenommen sind, sofern die Nutzfläche je Wohnung 150 m² nicht überschreitet.

Für die Befreiung von den Eintragungsgebühren nach dem Gerichtsgebührengesetz ist primär der Herr Bundesminister für Justiz zuständig. Ich kann daher dazu, wofür ich um Verständnis ersuche, nicht Stellung nehmen.

Zu 7)

Die Vereinbarung eines Rahmens, bis zu dem Bankkunden die Möglichkeit eingeräumt wird, eigene Wechsel (Finanzwechsel) zu diskontieren, unterliegt als Kreditvertrag der Gebührenpflicht gemäß § 33 TP 19 Gebührengesetz. Rechtsgeschäfte zur Besicherung derartiger Diskontrahmen sind daher unter den Voraussetzungen des § 20 Z 5 Gebührengesetz von der Gebührenpflicht ausgenommen. Ein Unterschied zur Besicherung von Haftungskrediten besteht insoweit nicht.

Anders verhält es sich bei Rechtsgeschäften zur Besicherung von Rahmenvereinbarungen zur Diskontierung von Warenwechseln. Wie bereits in der Antwort zur Frage 3) ausgeführt ist, wird der Arbeitskreis zur Reform des Gebührenrechtes die sachliche Rechtfertigung der unterschiedlichen gebührenrechtlichen Behandlung der Diskontierung von Waren- und Finanzwechseln prüfen.

Zu 8)

§ 33 TP 18 Gebührengesetz normiert die Gebührenpflicht für Hypothekarverschreibungen. Gemäß § 448 ABGB ist unter Hypothek nur eine unbewegliche Pfandsache zu verstehen. Ein Superädifikat - falls das mit dem in der Anfrage verwendeten Ausdruck "Gebäude" gemeint sein soll - ist zivilrechtlich eine bewegliche Sache; eine Pfandbestellung an einem solchen Bauwerk begründet daher auch keine Gebührenpflicht.

Es ist keine Notwendigkeit erkennbar, die am Zivilrecht orientierte geltende Regelung, zu der dem Bundesministerium für Finanzen auch aus der Sicht des Gleichheitsgebotes keine verfassungsrechtlichen Bedenken bekannt sind, zu ändern.

Beilage

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'G. H. H. H.', is centered on the page.

BEILAGE

A n f r a g e :

- 1) Haftungskredite sind gebührenfrei, was dazu führt, daß vielfach anstelle von gebührenpflichtigen Geldkrediten Haftungskredite konstruiert werden.
 - a) Wie ist die unterschiedliche Gebührenpflicht begründet?
 - b) Planen Sie eine Gleichstellung der Gebührenbefreiung?
- 2) Lombardkredite sind gebührenpflichtig, hingegen Lombarddarlehen gebührenfrei.
 - a) Wie ist die unterschiedliche Gebührenpflicht begründet?
 - b) Planen Sie eine Gleichstellung der Gebührenbefreiung?
- 3) Schillingkredite sind gebührenpflichtig, hingegen sind Wechselkredite gebührenfrei.
 - a) Wie ist die unterschiedliche Gebührenpflicht begründet?
 - b) Planen Sie eine Gleichstellung der Gebührenbefreiung?
- 4) Kredite an Inländer sind gebührenpflichtig, hingegen sind Kredite an Ausländer gebührenfrei.
 - a) Wie ist die unterschiedliche Gebührenpflicht begründet?
 - b) Planen Sie eine Gleichstellung der Gebührenbefreiung?
- 5) Kredite nach dem Wasserwirtschaftsfonds sind gebührenpflichtig, hingegen sind Kredite nach dem Umweltfonds gebührenfrei.
 - a) Wie ist die unterschiedliche Gebührenpflicht begründet?
 - b) Planen Sie eine Gleichstellung der Gebührenbefreiung?
- 6) Wohnbaukredite für Wohnungen bis 150 m² sind gebührenfrei, bei der Grundbucheintragung besteht die Gebührenbefreiung hingegen nur für Wohnungen bis 120 m²; worin ist diese Unterschiedlichkeit begründet?
- 7) Haftungskredite können gebührenfrei besichert werden, hingegen Wechselkredite nicht.
 - a) Wie ist die unterschiedliche Gebührenpflicht begründet?
 - b) Planen Sie eine Gleichstellung der Gebührenbefreiung?
- 8) Eine Besicherung eines nichtbeurkundeten Kredites mittels Hypothek ist kostenpflichtig, hingegen ist die Besicherung desselben Kredites mittels Pfandrecht an einem Gebäude gebührenfrei.
 - a) Wie ist die unterschiedliche Gebührenpflicht begründet?
 - b) Planen Sie eine Gleichstellung der Gebührenbefreiung?